

## § 2339 BGB

1) Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu [töten](#) versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine [Verfügung](#) von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine [Verfügung](#) von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
3. wer den Erblasser durch [arglistige Täuschung](#) oder widerrechtlich durch [Drohung](#) bestimmt hat, eine [Verfügung](#) von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
4. wer sich in Ansehung einer [Verfügung](#) des Erblassers von Todes wegen einer [Straftat](#) nach den §§ [267 StGB](#), [271 StGB](#) bis [274 StGB](#) des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht hat.

(2) Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritt des [Erbfalls](#) die [Verfügung](#), zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die [Straftat](#) begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die [Verfügung](#), zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.